

Synopse - Auszug aus der Abfallsatzung

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Satzung der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 2019 gültigen Fassung • der §§ 7 bis 9, 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. 2018 S. 90) i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG, • des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, • der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV.NRW.74, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442 ff.) • § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3	Satzung der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung • der §§ 7 bis 9, 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666) , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. 2019 S. 202) i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG, • des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, • der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) • § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Abfallsatzung beschlossen:	des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Abfallsatzung beschlossen:	
Vorbemerkungen Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises Die RSAG ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises werden von der RSAG AöR wahrgenommen, soweit der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen hat. Gemäß § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung der RSAG AöR vom 17. Dezember 2018 führt die Anstalt die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben der	Vorbemerkungen Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises Die RSAG ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises werden von der RSAG AöR wahrgenommen, soweit der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen hat. Gemäß § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung der RSAG AöR vom 17. Dezember 2018 führt die Anstalt die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben der	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Abfallwirtschaft eigenverantwortlich und in eigenem Namen durch (§ 114 a Absatz 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Rhein-Sieg-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Rhein-Sieg-Kreis übertragen wurden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat der Anstalt ebenso gemäß § 114 a Absatz 3 Satz 2 GO NRW das Recht eingeräumt, an seiner Stelle Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen. Das Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst daher gemäß § 3 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen. Ebenso obliegt der Anstalt das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV.NW.1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung für die ihr nach § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben einschließlich der in der „Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung“ des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren. Demgegenüber nimmt der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach einer von ihm erlassenen Abfallsatzung folgende Aufgaben wahr, die insofern	Abfallwirtschaft eigenverantwortlich und in eigenem Namen durch (§ 114 a Absatz 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Rhein-Sieg-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Rhein-Sieg-Kreis übertragen wurden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat der Anstalt ebenso gemäß § 114 a Absatz 3 Satz 2 GO NRW das Recht eingeräumt, an seiner Stelle Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen. Das Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst daher gemäß § 3 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen. Ebenso obliegt der Anstalt das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV.NW.1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung für die ihr nach § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben einschließlich der in der „Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung“ des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren. Demgegenüber nimmt der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach einer von ihm erlassenen Abfallsatzung folgende Aufgaben wahr, die insofern	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
nicht Bestandteil der vorliegenden Abfallsatzung der RSAG AöR sind: • die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten, • die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, • die Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten, • sowie die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Absatz 7 Nr. 1,2 KrWG) aus privaten Haushalten.	nicht Bestandteil der vorliegenden Abfallsatzung der RSAG AöR sind: • die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten, • die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. • die Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten, • sowie die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Absatz 7 Nr. 1,2 KrWG) aus privaten Haushalten.	Der Aufgabenkatalog des REK wird im Hinblick auf die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen konkretisiert. (Hintergrund: Abgrenzung zur Pflichtenübertragung auf die ERS)
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung und ausgeschlossene Abfälle (1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen	§ 3 Umfang der Abfallentsorgung und ausgeschlossene Abfälle (1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen 4. Sammlung von Papier und Pappe 5. Sammlung von Bioabfällen 6. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen 7. Sammlung von Sperrmüll 8. Sammlung von Elektroaltgeräten 9. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen 10. Abfallberatung 11. Sammlung von wildem Müll 12. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben	aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen 4. Sammlung von Papier und Pappe 5. Sammlung von Bioabfällen 6. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen 7. Sammlung von Sperrmüll 8. Sammlung von Elektroaltgeräten 9. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen 10. Abfallberatung 11. Sammlung von wildem Müll 12. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
(2) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papiertonne, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstofftonne erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt. (3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11. (4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen. (5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw.	(2) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papiertonne, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstofftonne erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt. (3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11. (4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der <u>ERS</u> EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen. (5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw.	redaktionelle Änderung

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind. (6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.	in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind. (6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.	
§ 4 Anschluss und Benutzung (1) Die Eigentümer bewohnter Grundstücke sind verpflichtet ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind der Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergemeinschaft, der Wohnungseigentümer und der Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Campingplatzbetreiber, der Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflich-	§ 4 Anschluss und Benutzung (1) Die Eigentümer bewohnter Grundstücke sind verpflichtet ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind der Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergemeinschaft, der Wohnungseigentümer und der Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Campingplatzbetreiber, der Betreiber eines Bootssteigs, der Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Der Grundstückseigentümer	Betreiber von Bootssteigen werden nunmehr den Grundstückseigentümern als Anschluss- und Benutzungspflichtige gleichgestellt.

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
tungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. (2) Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 und jeder Abfallbesitzer im Geltungsbereich der Satzung - ausgenommen Absatz 3 - ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammelsysteme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der RSAG AöR nach § 9 Absatz 4 voraus. Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann die RSAG AöR das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen. (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, wenn Abfälle zur Verwertung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst auf dem	wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. (2) Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 und jeder Abfallbesitzer im Geltungsbereich der Satzung - ausgenommen Absatz 3 - ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammelsysteme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der RSAG AöR nach § 9 Absatz 4 voraus. Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann die RSAG AöR das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen. (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, wenn Abfälle zur Verwertung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst auf dem	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden. (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2, die auf diesen Grundstücken anfallenden Restabfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. (5) Den Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den Absätzen 1 bis 4 steht ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsrecht gegenüber. (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Im Zweifel wird die Eintragung im Grundbuch herangezogen. Die Anschlusspflicht eines Grundstückes wird mit dem Zeitpunkt begründet, in dem das Grundstück für Wohn- und/oder andere Zwecke (s. Absatz 4) genutzt wird. Den gewerblichen Grundstücken gleichgestellt sind z. B. Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Campingplätze (s. die aufgeführten Branchen in § 5b Absatz 2).	an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden. (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2, die auf diesen Grundstücken anfallenden Restabfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. (5) Den Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den Absätzen 1 bis 4 steht ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsrecht gegenüber. (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Im Zweifel wird die Eintragung im Grundbuch herangezogen. Die Anschlusspflicht eines Grundstückes wird mit dem Zeitpunkt begründet, in dem das Grundstück für Wohn- und/oder andere Zwecke (s. Absatz 4) genutzt wird. Den gewerblichen Grundstücken gleichgestellt sind z. B. Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Campingplätze (s. die aufgeführten Branchen in § 5b Absatz 2).	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen (1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen: a) Abfallgefäße 1. 80-Liter-Abfallbehälter 2. 120-Liter-Abfallbehälter 3. 240-Liter-Abfallbehälter 4. 660-Liter-Abfallcontainer 5. 770-Liter-Abfallcontainer 6. 1.100-Liter-Abfallcontainer 7. Unterflurcontainer in diversen Größen b) Beistellsäcke der RSAG AöR mit 70 Liter Inhalt. Die Beistellsäcke der RSAG AöR sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu	§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen (1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen: a) Abfallgefäße 1. 80-Liter-Abfallbehälter 2. 120-Liter-Abfallbehälter 3. 240-Liter-Abfallbehälter 4. 660-Liter-Abfallcontainer 5. 770-Liter-Abfallcontainer (Auslaufmodell) 6. 1.100-Liter-Abfallcontainer 7. Unterflurcontainer in diversen Größen b) Beistellsäcke der RSAG AöR mit 70 Liter Inhalt. Die Beistellsäcke der RSAG AöR sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu	Es sollen künftig keine neuen 770-Liter-Abfallcontainer für Restmüll aus privaten Haushalten mehr aufgestellt werden.

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang. (2) Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte und anderweitig genutzte Einheiten auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen für Haushalte auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a) zugelassenen Behältern erreichbar ist.	benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang. (2) Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte und anderweitig genutzte Einheiten auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen für Haushalte auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a) zugelassenen Behältern erreichbar ist.	
§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (1) Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen: 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. Abfallcontainer nach Betriebsordnung der ERS 5. Unterflurcontainer nach Betriebsordnung der ERS	§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (1) Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen: 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. Abfallcontainer nach Betriebsordnung der ERS 5. Unterflurcontainer nach Betriebsordnung der ERS	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung																														
(2) Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt.	(2) Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt.																															
Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:	Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:																															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Branche</th><th>Einheit</th><th>Kennzahl/ Liter je Woche</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos</td><td>Beschäftigter</td><td>36</td></tr> <tr> <td>b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare</td><td>Schüler/Student/Kind</td><td>1</td></tr> <tr> <td>c. Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel</td><td>Beschäftigter</td><td>6</td></tr> <tr> <td>d. Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser,</td><td>Beschäftigter</td><td>5</td></tr> </tbody> </table>	Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche	a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos	Beschäftigter	36	b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schüler/Student/Kind	1	c. Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel	Beschäftigter	6	d. Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser,	Beschäftigter	5	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Branche</th><th>Einheit</th><th>Kennzahl/ Liter je Woche</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos</td><td>Beschäftigter</td><td>36</td></tr> <tr> <td>b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare</td><td>Schüler/Student/Kind</td><td>1</td></tr> <tr> <td>c. Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel</td><td>Beschäftigter</td><td>6</td></tr> <tr> <td>d. Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser,</td><td>Beschäftigter</td><td>5</td></tr> </tbody> </table>	Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche	a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos	Beschäftigter	36	b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schüler/Student/Kind	1	c. Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel	Beschäftigter	6	d. Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser,	Beschäftigter	5	
Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche																														
a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos	Beschäftigter	36																														
b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schüler/Student/Kind	1																														
c. Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel	Beschäftigter	6																														
d. Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser,	Beschäftigter	5																														
Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche																														
a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos	Beschäftigter	36																														
b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schüler/Student/Kind	1																														
c. Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel	Beschäftigter	6																														
d. Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser,	Beschäftigter	5																														

Gültige Fassung			vorgesehene Änderungen			Bemerkung
Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden			Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden			
e. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe	Beschäftigter	5	e. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe	Beschäftigter	5	

Gültige Fassung			vorgesehene Änderungen			Bemerkung
f. Beherbergungsbetriebe wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern	Bett/Stellplatz	4	f. Beherbergungsbetriebe wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern, Bootsstege	Bett/Stellplatz	4	
g. Krankenhäuser und Heime wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime	Bett	16	g. Krankenhäuser und Heime wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime	Bett	16	
h. Verwaltungen und Vergleichbare wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten	Beschäftigter	3	h. Verwaltungen und Vergleichbare wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten	Beschäftigter	3	
(3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG			(3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG			Bootsstege werden zur Berechnung des Mindestbehältervolumens unter der Branche „Beherbergungsbetriebe“ (§ 5 b Abs. 2 f Abfallsatzung) aufgenommen. So kann das Volumen unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen festgesetzt werden.

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt. (4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und Tag. (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der RSAG AöR zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen. (6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbe- reichen § 5 a Absatz 2.	AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt. (4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und Tag. (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der RSAG AöR zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen. (6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbe- reichen § 5 a Absatz 2.	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
(7) Die Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunftsbereiche ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.	(7) Die Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunftsbereiche ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.	
§ 6 Bio- und Grünabfälle (1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen. b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser. (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen: 1. 120-Liter-Biotonne 2. 240-Liter-Biotonne 3. 660-Liter-Biocontainer 4. Unterflurcontainer in diversen Größen b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:	§ 6 Bio- und Grünabfälle (1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen. b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser. (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen: 1. 120-Liter-Biotonne 2. 240-Liter-Biotonne 3. 660-Liter-Biocontainer 4. Unterflurcontainer in diversen Größen b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Beistellsack für Bioabfälle der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg). Das Bereitstellen von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben der Biotonne ist nicht zulässig. c) Die Leerung der Biogefäße (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung. d) In den Monaten Januar und Februar erfolgt im 2-wöchentlichen Rhythmus eine Weihnachtsbaumabfuhr. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus. (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.	Beistellsack für Bioabfälle der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg). Das Bereitstellen von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben der Biotonne ist nicht zulässig. c) Die Leerung der Biogefäße (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung. d) Ab Jahresbeginn bis Anfang Februar wird es zwei Weihnachtsbaumabfahren geben. Diese Termine stehen im Abfallkalender. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus. (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für sogenannte „kompostierbare“ Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.	Die Dauer der Weihnachtsbaumabfuhr wird neu geregelt. Das Mindestbehältervolumen wird konkretisiert. Klarstellung

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
(4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100x50x50 cm bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen. (5) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, Beistellsäcke für Bioabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 10 a Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen. (6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle, Kleintiermist, Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.	(4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100x50x50 cm bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen. (5) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, Beistellsäcke für Bioabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 10 a Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen. (6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.	Anpassung

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
§ 7 Papierabfälle (1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier auch Pappe sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe. (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen: 1. 240-Liter-Papiertonne 2. 770-Liter-Papiercontainer 3. 1.100-Liter-Papiercontainer 4. Unterflurcontainer in diversen Größen b) Die Papierbehälter werden 4-wöchentlich abgefahren. c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gebündelt neben den Papierbehälter bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.	§ 7 Papierabfälle (1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier auch Pappe sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe. (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen: 1. 240-Liter-Papiertonne 2. 660-Liter Papiercontainer 3. 770-Liter-Papiercontainer (Auslaufmodell) 4. 1.100-Liter-Papiercontainer 5. Unterflurcontainer in diversen Größen b) Die 240-Liter Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert. c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gebündelt neben den Papierbehälter bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.	Neues Angebot Es sollen zukünftig keine neuen 770-Liter-Papiercontainer mehr aufgestellt werden. Konkretisierung

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustellen.	(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustellen.	
§ 8 Wertstoffe (1) Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff. (2) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen: a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne 2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer 3. Unterflurcontainer in diversen Größen b) 80-Liter Wertstoffsack Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne(n) nicht möglich ist. (3) Die Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden 4-wöchentlich abgefahren. (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.	§ 8 Wertstoffe (1) Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff. (2) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen: b) 1. 240-Liter-Wertstofftonne 2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer 3. Unterflurcontainer in diversen Größen b) 80-Liter Wertstoffsack Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne(n) nicht möglich ist. (3) Die 240-Liter-Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden alle 4 Wochen geleert. (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.	Konkretisierung

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
§ 9 Sonderregelungen (1) Wird festgestellt, dass der Grundstückseigentümer ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 bis 8 vorhält, bestimmt die RSAG AöR das erforderliche Behältervolumen. (2) Bei Großwohnanlagen, nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhaus, Ferienwohnung) und wenn ein Grundstück über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht bewohnt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen, kann die RSAG AöR abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 8 mit den Grundstückseigentümern vereinbaren, wenn dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet bleibt. Für nicht dauernd bewohnte Grundstücke besteht regelmäßig nur ein Anschluss- und Benutzungszwang für Restmüll. (3) Befinden sich auf zwei angrenzenden Grundstücken insgesamt maximal drei Haushalte oder Gewerbebetriebe, so können diese auf Antrag die Behälter gemäß § 5 Absatz 4 und der §§ 6 bis 8 gemeinsam nutzen. In dem Antrag ist derjenige Grundstückseigentümer zu benennen, an den der gemeinsame Abgabenbescheid, der die gesamte Jahresgebühr der beteiligten Haushalte oder Gewerbebetriebe enthält, gerichtet werden soll. Außerdem ist der Standplatz für die Behälter auf ei-	§ 9 Sonderregelungen (1) Wird festgestellt, dass der Grundstückseigentümer ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 bis 8 vorhält, bestimmt die RSAG AöR das erforderliche Behältervolumen. (2) Bei Großwohnanlagen oder wenn ein Grundstück über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht bewohnt wird (in dieser Zeit dürfen keine Abfälle auf dem Grundstück anfallen), kann die RSAG AöR abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 8 mit den Grundstückseigentümern vereinbaren. (3) Befinden sich auf zwei angrenzenden Grundstücken insgesamt maximal drei Haushalte oder Gewerbebetriebe, so können diese auf Antrag die Behälter gemäß § 5 Absatz 4 und der §§ 6 bis 8 gemeinsam nutzen. In dem Antrag ist derjenige Grundstückseigentümer zu benennen, an den der gemeinsame Abgabenbescheid, der die gesamte Jahresgebühr der beteiligten Haushalte oder Gewerbebetriebe enthält, gerichtet werden soll. Außerdem ist der Standplatz für die Behälter auf ei-	Redaktionelle Anpassung Sonderregelungen, die häufiger vorkommen (Wochenendhäuser, Auslandsaufenthalte und pflegebedürftige Personen) werden in § 9 Absätze 2 und 5 Abfallsatzung bzw. § 5 Absatz 2 Gebührensatzung erwähnt. Alles andere sind Einzelentscheidungen.

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
nem der beiden Grundstücke verbindlich mitzuteilen. Des Weiteren müssen sich die Grundstückseigentümer verpflichten, für die gemeinsame Gebührenschuld als Gesamtschuldner zu haften. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Bewilligung eines Antrages zur gemeinsamen Behälternutzung benachbarter Grundstücke ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit von der RSAG AöR widerrufbar. (4) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung, der kostenmäßigen Abwicklung, der Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen, etc. werden durch gesonderten Vertrag festgelegt.	nem der beiden Grundstücke verbindlich mitzuteilen. Des Weiteren müssen sich die Grundstückseigentümer verpflichten, für die gemeinsame Gebührenschuld als Gesamtschuldner zu haften. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Bewilligung eines Antrages zur gemeinsamen Behälternutzung benachbarter Grundstücke ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit von der RSAG AöR widerrufbar. (4) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung, der kostenmäßigen Abwicklung, der Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen etc. werden durch gesonderten Vertrag festgelegt. (5) Bei nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhaus, Ferienwohnung) besteht regelmäßig nur ein Anschluss- und Benutzungszwang für Restmüll.	siehe auch Absatz 2
§ 10 Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit	§ 10 Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind. Nicht zum Sperrmüll zählen: a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren, b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz sowie c) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren,	Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind. Nicht zum Sperrmüll zählen: a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren, b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz sowie c) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren,	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker. (3) Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- bzw. Gewichtsbeschränkungen: 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder 1 Haushaltsgroßgerät bis max. 35 kg. Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.	Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker. (3) Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- bzw. Gewichtsbeschränkungen: 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder 1 Haushaltsgroßgerät bis max. 70 kg. Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.	Anpassung an das maximale Gewicht von Sperrmüllstückteilen (§ 10 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 5 Satz 5)
§ 10 a Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen (1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.	§ 10 a Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen (1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten. (2) Diese Geräte und ihre eigenständigen Bauteile/Komponenten können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR. (3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage), sind ebenfalls ausgeschlossen. (4) Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 70 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht. (5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle können auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer voll-	Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten. (2) Diese Geräte können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR. (3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage), sind ebenfalls ausgeschlossen. (4) Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht. (5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle können auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer voll-	Anpassung Entspricht nunmehr der Definition „Kleingeräte“ nach dem ElektroG. Konkretisierung

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
(2) Eine Aufstellung von Unterflurbehältern kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standorte erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR. (3) Die Abfallbehälter dürfen - sofern es sich um von der RSAG AöR zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt - beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet der Grundstückseigentümer. (4) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Abfallcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. (5) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut ver-	(2) Eine Aufstellung von Unterflurbehältern kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standorte erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR. (3) Die Abfallbehälter dürfen - sofern es sich um von der RSAG AöR zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt - beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet der Grundstückseigentümer. (4) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Abfallcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. (5) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut ver-	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
schließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/-container bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten. (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter und -container, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und -container eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder -container zu füllen.	schließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/-container bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten. (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter und -container, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und -container eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder -container zu füllen.	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
(7) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2 c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen. (8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße - Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden - zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, sodass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. (9) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. (10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte	(7) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2 c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen. (8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße - Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden - zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, sodass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. (9) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. (10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt - sofern möglich - eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll. (11) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. (12) Die Abfallbehälter und die Abfälle müssen ab 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden werden im Abfallkalender bekannt gegeben.	Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine gebührenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll. Falsch befüllte Unterflurcontainer können nicht nachsortiert werden und werden gebührenpflichtig als Restmüll geleert. (11) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. (12) Abfallbehälter, Beistellsäcke oder Abfälle aus Sonderleistungen müssen ab 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden stehen im Abfallkalender.	Regelung von falsch befüllten Unterflurcontainern. Redaktionelle Änderung
§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	

* Dieser Katalog kann bei der RSAG AöR in 53721 Siegburg, Pleiser Hecke 4 eingesehen werden.